



HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2025

HHa

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und des
Hessenkassegesetzes
Drucksache 21/1706**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3 a) eingefügt:

**„Artikel 3 a)
Änderung des Gesetzes über die
Hessische Steuerberatersversorgung (StBVG)**

Das Gesetz über die Hessische Steuerberatersversorgung (StBVG) vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 839), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach den Wörtern „sind alle natürlichen Personen, die“ die Wörter „als Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Beschlüsse nach Abs. 4 Nr. 1 und 4 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.“

II. Nach Art. 3 a) wird folgender Art. 3 b) eingefügt:

**„Artikel 3 b)
Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes**

Das Hessische Grundsteuergesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 906) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „24. Dezember 2021“ jeweils durch die Angabe „[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „Feststellungsbescheid“ jeweils durch das Wort „Festsetzungsbescheid“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „24. Dezember 2021“ durch die Angabe „16. Dezember 2022“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „bebaute oder bebaubare“ gestrichen.

5. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Festsetzungsfrist nach § 169 der Abgabenordnung bereits abgelaufen, kann die Neuveranlagung, Nachveranlagung oder Aufhebung unter Zugrundelegung der maßgeblichen Verhältnisse vom jeweiligen Zeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist.“

III. Nach Art. 3 b) wird folgender Art. 3 c) eingefügt:

Artikel 3 c)
Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Jahr nicht rechtzeitig verkündet wird, gelten die im Haushaltsgesetz für das letzte Haushaltsjahr enthaltenen Bestimmungen zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes weiter, wenn sie in dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr enthalten sind. Nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes werden nach Satz 2 übernommene Bürgschaften und Garantien auf den im Haushaltsgesetz festgelegten Bürgschaftsrahmen angerechnet.“

2. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 4 muss der Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend der Größenklasse des Unternehmens aufgestellt und geprüft werden; die Größenklassen bestimmen sich nach den §§ 267 und 267a des Handelsgesetzbuchs.“

Begründung:

Zu Art. 3 a)

Zu Ziffer 1:

Die Änderung stellt sicher, dass nur Angehörige des steuerberatenden Berufs (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) Mitglied des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen sein können, während berufsfremde Personen keinen Zugang zu dieser Altersvorsorgestruktur haben. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen soll wie bisher auch ausschließlich den hessischen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten vorbehalten bleiben.

Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1 StBVG knüpft für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen an die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Hessen an. Nach der Teiländerung des § 74 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes durch Art. 4 Nr. 22 Buchstabe b des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) besteht die Gefahr, dass berufsfremde Personen Mitglied des Versorgungswerkes der Steuerberater in Hessen werden könnten. Denn danach sind seit 1. August 2022 auch die Mitglieder eines Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz in Hessen Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen, und zwar auch dann, wenn diese Person selbst nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist. Dies hat derzeit noch zur Folge, dass auch berufsfremde Personen Mitglieder im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen werden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Risikostruktur für die Altersversorgung oder einer Versorgung wegen Berufsunfähigkeit der Steuerberater in Hessen ist es erforderlich, sicherzustellen, dass — ungeachtet der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer — nur Steuerberater und Steuerbevollmächtigte Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen werden können. Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane, die nicht zugleich auch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, nehmen diese Funktion oftmals nur zeitlich begrenzt wahr, so dass es an der für die Altersvorsorgeplanung notwendigen Konstanz fehlt. Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 StBVG wird sichergestellt, dass auch künftig nur Berufsangehörige Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes werden können.

Zu Ziffer 2:

Nach § 4 Abs. 5 Satz 3 StBVG in der bisherigen Fassung bedürfen Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater in Hessen zum Erlass oder zur Änderung der Satzung sowie der Abberufung der Mitglieder des Vorstands in den in der Satzung vorgesehenen Fällen „der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung“. Diese Regelung ist — auch im Vergleich zu den Regelungen anderer Versorgungswerke — überzogen und daher auf eine „Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung“ zurückzuführen. Eine solche — immer noch — qualifizierte Mehrheit stärkt die Praxistauglichkeit, ohne die Rechte der Mitgliederversammlung nennenswert einzuschränken. Zudem soll durch die Ergänzung „der anwesenden“ Mitglieder sichergestellt werden, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln auch dann erreicht werden kann, wenn einzelne oder mehrere Vertreter nicht an der Versammlung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung bleibt davon unberührt. Diese verlangt auch weiterhin die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

Artikel 3 b) enthält redaktionelle Änderungen am Hessischen Grundsteuergesetz.

Zu Ziffer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung bewirkt, dass § 2 Abs. 4 Satz 1 HGrStG, der die §§ 228 und 229 des Bewertungsgesetzes in Bezug nimmt, auf deren aktuell gültige Fassung abstellt und somit eine im bundesrechtlichen Bewertungsgesetz erfolgte Verlängerung der Anzeigefristen zugunsten der Steuerpflichtigen nachvollzieht.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. In § 2 Abs. 5 Nr. 1 ist bei der Formulierung „Feststellungsbescheid über einen Steuermessbetrag“ richtigerweise der Begriff „Festsetzungsbescheid“ zu verwenden, denn nach den §§ 8 ff. HGrStG und nach § 184 Abgabenordnung, der für das Hessische Grundsteuergesetz entsprechende Anwendung findet (vgl. § 2 Abs. 5 Nr. 1 HGrStG), werden Steuermessbeträge „festgesetzt“.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Ziffer 3:

§ 15 Abs. 2 bis 4 Grundsteuergesetz, die § 6 Abs. 4 HGrStG in ihrer am 24. Dezember 2021 geltenden Fassung für anwendbar erklärt, wurden durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert. Hintergrund hierfür sind klarstellende Änderungen am bisherigen Gesetzestext. Mit der Änderung in § 6 Abs. 4 HGrStG werden § 15 Abs. 2 bis 4 Grundsteuergesetz in der am 16. Dezember 2022 geltenden Fassung für anwendbar erklärt.

Zu Ziffer 4:

Bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 5 HGrStG in der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass ein Abstellen auf die Begriffe „bebaute oder bebaubare“ nicht erforderlich ist. Diese werden im Interesse einer Verschlankung der Rechtsnorm gestrichen.

Zu Ziffer 5:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Die bisher in § 12 Abs. 4 verwendete Formulierung „Verhältnisse vom Hauptveranlagungszeitpunkt“ ist fehlerhaft. Abzustellen ist auf die „maßgeblichen Verhältnisse vom jeweiligen Zeitpunkt“ der Neuveranlagung, Nachveranlagung oder Aufhebung.

Zu Art. 3 c)

Zu Nr. 1:

Mit der Regelung wird Vorsorge getroffen, dass auch in Zeiten einer vorläufigen Haushaltsführung Bürgschaften und Garantien übernommen werden können, für die der Ermächtigungsrahmen eigentlich im Haushaltsgesetz festgelegt wird. Sind die Ermächtigungen im Haushaltsgesetzentwurf für das neue Jahr niedriger als die des vorhergehenden Haushaltsgesetzes, werden die Ermächtigungen durch eine Regelung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf den niedrigeren Betrag begrenzt.

Die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung übernommenen Bürgschaften und Garantien werden auf den Ermächtigungsrahmen des neuen Haushaltsgesetzes angerechnet.

Zu Nr. 2:

Die Landeshaushaltsordnung regelt in § 65 LHO die materiellen Bedingungen, die rechtsformbezogenen Voraussetzungen, die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und das Verfahren für die unternehmerischen Beteiligungen des Landes in der Rechtsform des privaten Rechts und für Veränderungen in diesen Beteiligungen. Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO sind Jahresabschluss und Lagebericht aller Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit Beteiligung des Landes unabhängig von ihrer Größe in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Der Bund sieht in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen eine Änderung von Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches vor, wobei die Anforderungen der CSRD im Wesentlichen 1:1 umgesetzt werden. Um die Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen, die nicht unmittelbar unter diese Gesetzesänderung fallen, nicht mit den sehr weit reichenden Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu belasten, wird § 65 Abs. 1 LHO um einen Satz 2 ergänzt. Damit werden diese Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung anderen privaten Unternehmen gleichgestellt.

Wiesbaden, 18. März 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert